



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0046/23

Az.: 900-0016302-0010/AAG-0002

vom 05.11.2024

Auf Antrag der

**Firma
Baustoffzentrum Ruhrtal GmbH
Giselherstr. 5-7
44319 Dortmund**

vom 06.09.2023, hier eingegangen am 08.09.2023, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 12.09.2024, hier eingegangen am 12.09.2024

wird die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie einer Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können,

am Standort Kohlenweg 1 in 44147 Dortmund, Gemarkung Dortmund, Flur 53, Flurstücke 147, 148, 1035 und 1039 (Südhafen)

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I	Fortdauer bisheriger Genehmigungen	7
II	Nebenbestimmungen	7
II.1	Sicherheitsleistung	7
II.2	Baulasten	8
II.3	Allgemeine Nebenbestimmungen	8
II.4	Nebenbestimmungen zu Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen	9
II.5	Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, Geräuschimmissionen und Lärmschutz	10
II.6	Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung	11
II.7	Nebenbestimmungen zu Betriebsführung und zum Abfallrecht.....	12
II.8	Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht/ Brandschutzdienststelle/ Umweltamt.....	14
II.9	Hinweise zum Bauordnungsrecht.....	15
II.10	Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) 17	
II.11	Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)	18
II.12	Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz.....	19
II.13	Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz	20
II.14	Nebenbestimmungen Landes Eisenbahnverwaltung NRW	20
III	Allgemeine Hinweise	21
IV	Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser von dem Tank- und Waschplatz gemäß § 58 WHG	23
V	Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser von den Flächen der Abfallbehandlungsanlagen gemäß § 58 WHG	26
VI	Antragsunterlagen.....	32
VII	Begründung	32
VIII	Kostenentscheidung.....	39
IX	Rechtsbehelfsbelehrung	41
X	Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostenentscheidung	41
XI	Anhang.....	42
XI.1	Anlage Überwachungswerte / Firma Baustoffzentrum Ruhrtal GmbH, Kohlenweg 1, 44147 Dortmund	42
XI.2	Dokumentation von Indirekteinleiter-Messstellen.....	43

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung der Betriebsflächen der Anlage um ca. 22.000 m² im Osten bzw. Süden und ca. 4.700 m² im Westen
2. Erweiterung des Positivkatalogs der Anlage um 14 nicht gefährliche Abfallschlüssel und einen gefährlichen Abfallschlüssel (17 04 09*)
3. Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle, RC-Material und Produkte sowie flexible Aufteilung der bestehenden Lagerkapazitäten nicht gefährlicher Abfälle und Entfall der festgesetzten Jahresdurchsatzmenge
4. Erhöhung der Behandlungskapazitäten von Boden und Bauschutt sowie Entfall der Jahresbehandlungskapazität
5. Erhöhung der Verlade- und Umschlagkapazitäten auf 6.000 t/d
6. Erhöhung der Lagerhaldenhöhe von 6 m auf 8 m
7. Instandsetzung und Wiederinbetriebnahme eines Gleisanschlusses
8. Aufhebung folgender Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 22.11.2021 (G 0018/21, Az.: 900-0016302-0010/AAG-0001)
 - Auflage Nr. 3.2.4 (Höhe Lagerhalden)
 - Auflage Nr. 3.2.6 (Reinigung Betriebsflächen)
 - Auflage Nr. 5.4 (Zuverlässigkeit und Sachkunde)

Die Inhalte der genannten Nebenbestimmungen werden in diesem Bescheid unter II neu formuliert.
9. Errichtung und Betrieb eines Schrottplatzes mit einer Gesamtlagerkapazität von < 1.500 t und die damit verbundene Aufnahme neuer Abfallschlüsselnummern.
10. Errichtung und Betrieb einer Gleisschotterrecyclinganlage inkl. dazugehöriger Lagerflächen zur Behandlung in Form von Klassieren, Brechen und Waschen.
11. Errichtung von Schüttboxen, einer Bürocontaineranlage, eines Tank- und Waschplatzes, zweier Waagen und Befestigung von Flächen
12. Umgliederung von Betriebseinheiten

Der Betrieb umfasst nach Umgliederung folgende Betriebseinheiten (BE):

- BE 1: Lagerflächen nicht gefährliche Abfälle
- BE 2: Lagerflächen Eisen- und Nichteisenschrotte
- BE 3: Lagerflächen staubende Güter (keine Abfälle)
- BE 4: Aufbereitungsanlagen
 - BE 4.1 Behandlung Gleisschotter
 - BE 4.2 Behandlung Bauschutt und Betonschwellen- /teile
 - BE 4.3 Behandlung Boden
- BE 5: Lagerflächen gefährliche Abfälle
- Dienliche Nebeneinrichtungen
 - Büro- und Sozialeinrichtungen
 - Waage
 - Tank- und Waschplatz

In der Anlage werden nach der Änderung ausschließlich folgende Abfälle angenommen und gehandhabt:

Abfall-schlüssel (AVV)	Abfallbezeichnung	Behandeln	Lagern	max. Lagermenge
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton	x	x	
17 01 02	Ziegel	x	x	
17 01 03	Fliesen und Keramik	x	x	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x	x	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz		x	
17 02 02	Glas		x	
17 02 03	Kunststoff		x	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x	x	500 t (gilt nur für nicht aufbereitetes Material)
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		x	
17 04 02	Aluminium		x	
17 04 03	Blei		x	
17 04 04	Zink		x	
17 04 05	Eisen und Stahl		x	
17 04 06	Zinn		x	
17 04 07	Gemischte Metalle		x	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x	<50 t
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		x	

17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	x	x	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt	x	x	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	x	x	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		x	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		x	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke			
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	x	x	
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
20 02	Garten und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 02	Boden und Steine	x	x	
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 03	Straßenkehrricht		x	

Hinweis: Die grau hinterlegten Abfallschlüssel sind neu.

Die im Genehmigungsbescheid vom 22.11.2021 (G 0018/21, Az.: 900-0016302-0010/AAG-0001) festgesetzten maximalen Lagerkapazitäten werden wie folgt geändert. Die Kapazitäten zur zeitweiligen Lagerung betragen

- 80.000 t für nicht gefährliche Abfälle und Baustoffe/Produkte und
- 49 t für gefährliche Abfälle.

Die Anteile von nicht gefährlichen Abfällen (BE1) und Baustoffen/Produkten (BE3: Sand, Siebsand, Füllsand – natur, Kies, Splitt, Geröll – natur, Mutterboden – natur, Schottertragschichten, Frostschutzschichten – natur) sind variabel, soweit vorstehend (in der Tabelle) keine besonderen Beschränkungen festgesetzt wurden.

Die laut Genehmigungsbescheid vom 22.11.2021 (G 0018/21, Az.: 900-0016302-0010/AAG-0001) vorgeschriebenen Kapazitätsgrenzen werden zu folgenden Kapazitätsgrenzen geändert:

- Die maximale Durchsatzleistung der Brecheranlage und der Siebanlage beträgt zusammen 2.000 t/d und
- die maximale Verladeleistung beträgt 6.000 t/d.

Die zuvor festgelegten Jahresdurchsatzmengen und Jahresbehandlungskapazitäten entfallen hiermit ersatzlos.

In der Anlage (BE 4) werden folgende Geräte / Maschinen eingesetzt:

- Mobile Brecheranlage, Typ „Powerscreen XR 400 / X 400 S“ oder vergleichbar,
- Mobile Siebanlage, Typ „Powerscreen 1400 X“ oder vergleichbar,
- Förderband, Typ „Telestack TC 420“ oder vergleichbar,
- Mobil-Bagger mit dichtschießendem Greifer, Typ „Sennebogen 830 R – K 17“ oder vergleichbar,
- Radlader, Typ „CAT 966 M“ oder vergleichbar.
-

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 60 BauO NRW für die Errichtung von

- Schüttboxen,
- einer Bürocontaineranlage sowie
- für die Befestigung von Flächen

werden mit eingeschlossen.

Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellungen nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Errichtung und den Betrieb der AwSV-Anlagen

- Lager- und Umschlagfläche für nicht gefährliche Abfälle (BE 1) und
- Lagerflächen für gefährliche Abfälle (BE 5)

werden mit eingeschlossen.

Genehmigungen gem. § 58 WHG

Die Genehmigung gem. § 58 WHG zur Einleitung von Abwasser von dem Tank- und Waschplatz in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Dortmund wird mit eingeschlossen. Sie ist befristet bis zum 31.12.2053.

Eine weitere Genehmigung gem. § 58 WHG zur Einleitung von verunreinigten Niederschlagswässern der Abfallbehandlungsanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Dortmund wird mit eingeschlossen. Sie ist befristet bis zum 31.12.2048. Die derzeit gültige Genehmigung der Indirekteinleitung von anfallenden Niederschlagswässern auf den Flächen der Abfallbehandlungsanlagen vom 22.11.2021 (Az.: 900-0016302-0010/AAG-0001) wird widerrufen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

I Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

- vom 24.11.2021, Az. 900-0016302-0010/AAG-0001

II Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

II.1 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird gemäß § 12 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von

1.357.718,-- Euro

angeordnet.

Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass die geforderte Sicherheitsleistung in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft innerhalb von einem Monat nach Bestandskraft dieser Genehmigung bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, hinterlegt wird. Darüber hinaus ist der Bezirksregierung Arnsberg ein Betreiberwechsel der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Eine Neufestsetzung der Sicherheitsleistung bzw. Nachforderungen der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Hinweis:

Mit Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.11.2021, Az.: 900-0016302-0010/AAG-0001 wurde bereits eine Sicherheitsleistung in Höhe von 170.000, Euro hinterlegt.

II.2 **Baulasten**

Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass eine von den Baulastgebern unterschriebene Baulast bis zur Nutzungsaufnahme der Bauaufsicht der Stadt Dortmund vorgelegt wird.

Das Grundstück (Flurstück 148) liegt nicht in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche. Die Zuwegung über ein anderes Grundstück/andere Grundstücke ist durch eine Baulast öffentlich rechtlich zu sichern (§ 4 Absatz 1 BauO NRW).

II.3 **Allgemeine Nebenbestimmungen**

II.3.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

II.3.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

II.3.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

II.3.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile oder jeder einzelnen unter I aufgeführten Änderung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

II.3.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

II.3.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

- a. Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b. bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c. bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d. die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e. mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f. die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g. bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

II.4 **Nebenbestimmungen zu Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen**

II.4.1 Die Anlage darf nur montags bis samstags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 6:00 bis 22:00 Uhr betrieben werden. Außerhalb dieser Zeiten dürfen weder Anlieferungen bzw. Abtransporte noch Lade- oder Behandlungstätigkeiten durchgeführt werden.

II.4.2 Die Be- bzw. Entladung von Schiffen sowie der Betrieb der Brecheranlage und der Siebanlage sind auf jeweils zehn Stunden innerhalb der allgemeinen Betriebszeit von 6:00 bis 22:00 Uhr eingeschränkt.

II.5 Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, Geräuschimmissionen und Lärmschutz

II.5.1 Die von der Anlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb der Anlage nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen – Gesamtbelastung – einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503). Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

Walkmühlenweg 42 u. 48 sowie
Lagerhausstr. 1

den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert von
tagsüber 55 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen die o.g. jeweils zulässigen Tages-Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

II.5.2 Auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter der Nr. II.5.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind. Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

II.5.3 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nr. II.5.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – per elektronischer Post als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm zu erstellen.

II.6 Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- II.6.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass während der gesamten Handhabung, einschließlich Behandlung, Anlieferung, Abtransport, Verladung sowie der Lagerung, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.
- II.6.2 Die Verladung mittels Bagger oder Krananlagen darf ausschließlich mit einem dicht schließenden Greifer erfolgen.
- II.6.3 Die Abwurfhöhe bei Verladung oder Aufhaldung mittels Förderband darf 1 m nicht überschreiten.
- II.6.4 Die Halden dürfen eine Höhe von 8 m nicht überschreiten.
- II.6.5 Fahrwege und Lagerflächen sind mit einer Decke aus bituminösem Straßenbaustoff, Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. In mechanisch stark beanspruchten Betriebsteilen, zum Beispiel der Vorsortierung soll die Oberfläche zusätzlich verstärkt werden, zum Beispiel durch massive Stahlplatten. Die Betriebsflächen sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad mittels einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine zu reinigen. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
Sollte die Reinigung durch z. B. witterungsbedingte Einflüsse wie Schnee/Eis nicht möglich sein, ist dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- II.6.6 Auf dem Betriebsgelände sind geeignete Befeuchtungsanlagen (wie z. B. Zentrifugalvernebler, Flächenberegnungsanlagen) zu errichten und zu betreiben, die ganzjährig sicherstellen, dass sichtbare Staubemissionen durch ausreichende Befeuchtung der Halden, Fahr- und Freiflächen sowie der Übergabe- und Abwurfstellen verhindert werden.
Sollte ein Betrieb der Befeuchtungsanlagen z. B. durch witterungsbedingte Einflüsse wie Frost nicht möglich sein, ist dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die dann erforderlichen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- II.6.7 Es ist eine Betriebsanweisung zur Regelung immissionsschutzrelevanter Betriebsvorgänge zu erstellen. Diese dient dazu, notwendige organisatorische Maßnahmen zur Staubminderung festzulegen und verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sollte beachtet werden, dass immissionsschutzrechtliche Regelungen aus den Genehmigungsbescheiden (insbesondere Auflagen) eingebunden sind. Die Betriebsanweisung regelt u.a.
- Verhaltensregeln beim Umgang mit staubenden Gütern,
 - Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit des Einsatzes der Beregnungsanlagen,
 - Geschwindigkeitsbegrenzungen auf dem Betriebsgelände,
 - regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z. B. Zustand der Fahrwege),

- Reinigungsintervalle.

Bei der Erstellung der Betriebsanweisung ist zu beachten, dass immissionschutzrechtliche Regelungen aus den Genehmigungsbescheiden (insbesondere Auflagen) eingebunden sind.

Die Betriebsanweisung ist dem verantwortlichen Personal regelmäßig zu erläutern. Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

II.6.8 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen von angrenzenden anlagenfremden Fahrwegen der Betriebszufahrt durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagengeländes vermieden oder beseitigt werden. Es ist bei Bedarf eine zusätzliche Reinigung der außenliegenden Fahrwege vorzunehmen.

II.6.9 Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände ist auf 10 km/h zu begrenzen.

II.6.10 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- der Emissionsquelle,
- der Art,
- der Ursache,
- des Zeitpunktes,
- der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen nach Art und Menge – ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung – im Betriebstagebuch (s. 0) zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

II.6.11 Bei Verladung von Abfällen oder Schüttgütern in ein Binnenschiff oder von einem Binnenschiff ist der Verladebereich zwischen Kaimauer und Binnenschiff abzuplanen, um einen Eintrag von Material in das Hafenbecken (Rieserverluste) zu unterbinden.

II.7 Nebenbestimmungen zu Betriebsführung und zum Abfallrecht

II.7.1 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der Person, die im Sinne von § 52b Abs. 1 Satz 1 BImSchG für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, oder von einer Person, die vom Inhaber des Betriebes beauftragt ist, den Betrieb zu leiten (Betriebsleiter), regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu

schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse der Annahmekontrolle (s. Nr. 0)
- Anlagenbezogene Aufzeichnungen, wie
 - Betriebszeiten und Betriebsunterbrechungszeiten,
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
 - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
 - Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

II.7.2 Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten mindestens jährlich zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

II.7.3 Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, das die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörung und der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen enthält.

II.7.4 Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

II.7.5 Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal ist in den Tätigkeitsbereichen entsprechend einzuarbeiten, zu unterweisen und über Betriebsanweisungen zu schulen. Die Schulungen sind jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information und Schulung des sonstigen Personals verantwortlich.

II.7.6 Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernate 52 und 55 – namentlich mit dienstlicher Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

II.7.7 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat u.a. zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch).
- Bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität mit dem in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z.B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

II.7.8 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

II.8 **Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht/ Brandschutzdienststelle/ Umweltamt**

II.8.1 Der bestehende Feuerwehrplan ist gemäß DIN 14095 unter Beachtung der Gestaltungsrichtlinie der Feuerwehr Dortmund zu aktualisieren.

Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Dortmund – Kampstr. 47, 44122 Dortmund, - Sachgebiet 37/4-2 (Tel.: 0231/845-4161,-4162 o.-4163, E-Mail: 37fep@stadtdo.de) abzustimmen. (siehe §§ 14 u. 50 BauO NRW)

II.8.2 Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen begleiten und dokumentieren zu lassen

II.8.3 Der bei Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen

II.8.4 Soll für den Unterbau der geplanten Gebäude RC-Material eingesetzt werden, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu Qualität und Einbauweisen strikt einzuhalten. Der ausreichende Grundwasserflurabstand ist im Vorfeld nachzuweisen.

II.8.5 Sollten sich bei den geplanten Baumaßnahmen über die bisherigen Kenntnisse hinausgehende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

II.9 Hinweise zum Bauordnungsrecht

II.9.1 Der Bauaufsichtsbehörde ist gemäß § 74 Absatz 9 BauO NRW 2018 der Ausführungsbeginn gemäß § 83 Absatz 3 BauO NRW 2018 mindestens eine Woche vorher mit den als Anlage beigefügten Formularen anzuzeigen.

II.9.2 Vor Baubeginn sind der Bauaufsicht mit Anzeige des Baubeginns der/ die ausreichend sachkundige und erfahrene Bauleiter*in (vgl. § 56 Absatz 2 BauO NRW 2018) zu benennen. Über einen Wechsel dieser Personen ist die Bauaufsichtsbehörde unmittelbar schriftlich zu informieren. Für die einzelnen Arbeiten sind nur sachkundige und erfahrene Unternehmen zu beauftragen (vgl. § 55 BauO NRW 2018). Diesen obliegt die Pflicht zur Bereithaltung der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise für die verwendeten Bauprodukte, Bauartgenehmigungen und Leistungserklärungen auf der Baustelle. Für bestimmte Arbeiten kann verlangt werden, dass die Unternehmer*innen namhaft gemacht werden. Wechselt der/ die Bauherr*in, so hat der/ die neue Bauherr*in dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

II.9.3 Bescheinigungen und bautechnische Nachweise (§ 68 Absatz 2 BauO NRW) Spätestens mit Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:

- Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises, einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile

- Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen für Wärmeschutz über die Aufstellung oder Prüfung des Wärmeschutznachweises (gemäß DIN 4108 und GEG)

- Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen für Schallschutz über die Aufstellung oder Prüfung des Schallschutznachweises (nach DIN 4109) – einschließlich der Außenbauteile

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger zu den zuvor genannten Nachweisen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

II.9.4 Baugrundstücke müssen bei Baubeginn frei von Kampfmitteln sein (§ 13 Satz 2 BauO NRW). Da die Stadt Dortmund im zweiten Weltkrieg stark bombardiert wurde, sind die Baugrundstücke vor Baubeginn auf Kampfmittel zu untersuchen.

diert wurde, könnte das oben genannte Baugrundstück ebenfalls mit Kampfmitteln belastet sein. Die Überprüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung des Grundstücks ist daher rechtzeitig vor Baubeginn beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Olpe 1, 44122 Dortmund, im Online-Antragsverfahren unter folgendem Link zu beantragen: https://rathaus.dortmund.de/produkt_kampfmittelbeseitig0.html

Vor Baubeginn, spätestens jedoch mit Anzeige des Baubeginns, ist bei der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des Ordnungsamtes der Stadt Dortmund darüber vorzulegen, dass der für das Baugrundstück bestehende Kampfmittelverdacht ausgeräumt beziehungsweise aufgefundene Kampfmittel beseitigt wurden oder keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Darüber hinaus ist die Bescheinigung auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen. Sollte die Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist die Bauaufsichtsbehörde verpflichtet, die Einstellung der Bauarbeiten gemäß § 81 Absatz 1 BauO NRW anzuordnen.

- II.9.5 Eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen; diese können auch durch eine elektronische Form ersetzt werden (§ 74 Absatz 8 BauO NRW 2018).
- II.9.6 Baustellen sind nach § 11 Absatz 1 und 2 BauO NRW 2018 so einzurichten, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind die Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.
- II.9.7 An der Baustelle ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn ein Baustellenschild nach § 11 Absatz 3 BauO NRW 2018 dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Das Baustellenschild muss die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters beinhalten.
- II.9.8 Beschädigungen der Straßen- und Gehwegflächen durch Baustellen-/ Anlieferverkehre und Umbaumaßnahmen im öffentlichen Raum sind von den Antragstellenden im Rahmen ihrer Wiederherstellungspflicht zu ihren Kosten und Lasten nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Tiefbaubezirk 66/6 und der Straßenverkehrsbehörde 66/2 abzustimmen und zu beheben. Werden im Zuge der Tief- und Hochbauarbeiten Absperrungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich oder sollen Container/ Teile der Baustelleneinrichtung im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellt werden, sind diese Planungen vorab dem zuständigen Tiefbaubezirk vorzustellen und abgestimmt umzusetzen. Die Genehmigung einer solchen Sondernutzung nach § 18 StrWG NW ist beim Tiefbauamt, Bereich 66/2, einzuholen (baustellen-sn@stadtdo.de).

- II.9.9 Der Bauaufsichtsbehörde ist die abschließende Fertigstellung des Vorhabens mindestens eine Woche vorher mit dem in der Anlage beigefügten Formular anzuzeigen.
Die abschließende Fertigstellung umfasst auch die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).
- II.9.10 Mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den staatlich anerkannten Sachverständigen bei der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Absatz 4 BauO NRW 2018).
- Schallschutz
- Standsicherheit, einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile
- Wärmeschutz
- II.9.11 Die erforderliche Gebäudeeinmessung ist bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) oder dem Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Dortmund zu beantragen (§16 Absatz 2 VermKatG NRW). Das Merkblatt mit den Hinweisen und Informationen zur Gebäudeeinmessungspflicht ist zu beachten.
- II.9.12 Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.
- II.10 **Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**
- II.10.1 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für Bau und Betrieb der Lager- und Umschlagfläche für nicht gefährliche Abfälle (BE 1) und der Lagerflächen für gefährliche Abfälle (BE 5), die im Gutachten (Bericht-Nr.: G23050007) vom 04.09.2023 des AwSV-Sachverständigen Dipl. Ing. Elmar Wulf aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.
- II.10.2 Mechanische, chemische oder witterungsbedingte Beschädigungen der Lagerflächen (Schüttboxen) sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben.
- II.10.3 Feste wassergefährdende Stoffe dürfen nur so gelagert werden, dass ein Eindringen von Niederschlag, insbesondere Schlagregen, nicht zu befürchten ist. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur vollständig dichte Container zur Abholung auf der Betriebsfläche bereitgestellt werden.
- II.10.4 Bei der Lagerung der Abfälle und Produkte muss ein Abstand von mind. 3 Metern zur Kalkante eingehalten werden.

- II.10.5 Durch geeignete Maßnahmen ist zu verhindern, dass bei der Be- und Entladung von Schiffen Schüttgüter ins Hafenbecken gelangen. Auch ein sonstiger Eintrag der gelagerten Abfälle und Produkte in das Hafenbecken (z.B. durch Verwehen) ist zu verhindern.
- II.10.6 Bei der Einleitung der anfallenden Abwässer aus der Oberflächenentwässerung in den Abwasserkanal sind die Einleitwerte der örtlichen Entwässerungssatzung einzuhalten.
- II.10.7 Die Be- und Entladevorgänge der Abfälle und Produkte vom Schiff dürfen nur unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal erfolgen.
- II.10.8 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf Dichtheit der Anlagen (u.a. Risse in Auffangräumen, Flankenablösungen von Fugen) und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Festgestellte Mängel (z.B. Risse, defekte Fugen) sind unverzüglich und soweit nach § 45 AwSV erforderlich durch einen Fachbetrieb zu beheben. Die Prüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- II.10.9 Schaufeln und Besen zur Beseitigung von eventuell austretendem Material sind in unmittelbarer Nähe der Entladestelle der festen Metallabfälle bereit zu halten.
- II.10.10 Gegebenenfalls auftretende Leckagen bei der Betankung der Brech- und Siebanlage sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- II.10.11 Die für den Betrieb der Brech- und Siebanlage erforderlichen Betriebsmittel (z.B. Hydrauliköl, Motoröl) sind auf einer zugelassenen und ausreichend dimensionierten Auffangwanne zu lagern.
- II.10.12 Die Betankung der Brech- und Siebanlage darf nur auf einer befestigten Fläche erfolgen. Alternativ ist durch geeignete Schutzvorkehrungen (z.B. mobile Auffangwannen, etc.) sicherzustellen, dass keine Betriebsmittel ins Erdreich gelangen können.
- II.10.13 Alle Wartungsarbeiten an der Brech- und Siebanlage dürfen nur auf befestigter Fläche durchgeführt werden.
- II.11 **Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**
- II.11.1 Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der

technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

- II.11.2 Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.

Prüfung vor Inbetriebnahme:

Lager- und Umschlagfläche BE 1

Wiederkehrende Prüfung:

Lager- und Umschlagfläche BE 1

Bei Stilllegung:

Lager- und Umschlagfläche BE 1

- II.11.3 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Hierbei sind insbesondere die Eingangskontrolle mit organoleptischer Prüfung sowie die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage und die Überprüfung des abgeleiteten Niederschlagswassers durch den Betreiber zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

- II.11.4 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.

II.12 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- II.12.1 Die im Betrieb vorliegende Gefährdungsbeurteilung ist immer auf dem aktuellen Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden. Das heißt, dass alle im Antrag beschriebenen Änderungen mit in die Gefährdungsbeurteilung aufgenommen werden müssen.

- II.12.2 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen.

- II.12.3 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

II.13 Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz

- II.13.1 Bei neu einzurichtenden Lichtquellen ist dafür Sorge zu tragen, dass diese mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln betrieben werden. Die Leuchtmittel sind so einzurichten, dass lediglich die notwendig auszuleuchtenden Bereiche beleuchtet werden, diffuse Lichtemissionen sind zu vermeiden.

II.14 Nebenbestimmungen Landeseisenbahnverwaltung NRW

- II.14.1 Bei der Bauausführung sind die Oberbaurichtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) und die „Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA)“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.1966 in der aktuellen Fassung zu beachten. *Auf die Beachtung der Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, hier insbesondere DGUV 1 „Grundsätze der Prävention“, DGUV 73 „Schienenbahnen“ und DGUV 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“, wird hingewiesen.*
- II.14.2 Wenn Bauarbeiten oder Bauzustände die Betriebssicherheit der Gleisanlagen der DE Infrastruktur GmbH beeinträchtigen, sind in Abstimmung mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der DE Infrastruktur GmbH die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes während der Bauausführung zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise bekannt zu geben und von diesen einzuhalten (Überwachung durch den Eisenbahnbetriebsleiter).
- II.14.3 Baubeginn und Bauende sind der DE Infrastruktur GmbH nachweislich mitzuteilen.
- II.14.4 Wenn Eisenbahnverkehrslasten während und nach der Baudurchführung abgefangen werden müssen, darf nur nach zuvor von einem dafür anerkannten bautechnischen bzw. geotechnischen Prüfsachverständigen geprüften Ausführungsunterlagen (Zeichnungen incl. dazugehöriger statischer Nachweise) ge-

arbeitet und gebaut werden. Je nach Umfang der Baumaßnahme können mehrere Prüfer unterschiedlicher Gewerke erforderlich sein (z. B. für die Bautechnik, Schweißtechnik, Geotechnik etc.). Die in den Ausführungsunterlagen bzw. den Prüfberichten gemachten Auflagen, Eintragungen bzw. Hinweise sind einzuhalten bzw. zu beachten. Nach Fertigstellung ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Ausführungsunterlagen, incl. der Einhaltung vorgenannter Auflagen, Eintragungen bzw. Hinweise, durch hierfür qualifiziertes Personal zu bestätigen (z. B. durch dokumentierte Bau- bzw. Abnahmeprotokolle eines hierfür anerkannten Prüfsachverständigen). Es wird empfohlen vom Eisenbahn-Bundesamt zugelassenen Sachverständige zu beauftragen.

- II.14.5 Bei Bogen mit Halbmessern unter 200 m ist das Grundmaß der Spurweite zu vergrößern, wenn die Bauart der Fahrzeuge es erfordert.
- II.14.6 Die Berechnung des Gleisabschlusses ist der Landeseisenbahnverwaltung vor der stichprobenartigen eisenbahntechnischen Sonderüberwachung vorzulegen.
- II.14.7 Für die Inbetriebnahme der Gleisanlage ist eine Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebes gem. § 7 f Abs. 1 AEG erforderlich. Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen. Die Erlaubnis wird erteilt durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW in Düsseldorf.
- II.14.8 Die sach-, fach- und entwurfsgemäße Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW mindestens 14 Tage vor geplanter Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- II.14.9 Vor der Inbetriebnahme hat eine stichprobenartige eisenbahntechnische Sonderüberwachung durch die Landeseisenbahnverwaltung NRW, Hachestr. 61, 45127 Essen zu erfolgen. Spätestens bei der Sonderüberwachung sind der LEV sämtliche Anlagen-, Planungs-, Prüfungs- und nachweisbezogene Dokumente zur Einsichtnahme vorzulegen. Etwaige weitere Auflagen bleiben der v. g. örtlichen Überwachung der LEV im Rahmen der eisenbahntechnischen Aufsicht vorbehalten (§ 5a AEG).

III Allgemeine Hinweise

- III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn
 - a) innerhalb der in Auflage II.3.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen oder
 - b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BlmSchG).

- III.2 Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach der Ziffer 8.12.2 der 4. BlmSchV, somit ist die Lagerung der jeweiligen Abfälle auf höchstens ein Jahr begrenzt.
- III.3 Bei einer Lagerung der Abfälle von einem Jahr oder mehr würde diese Anlage der Ziffer 8.14.2.2 des Anhangs der 4. BlmSchV unterfallen („Langzeitlager“). Dafür liegt jedoch keine Genehmigung vor. Mithin würde die Lagerung der Abfälle über einen Zeitraum von einem Jahr oder mehr an dieser Stelle den Betrieb einer Anlage ohne die dafür erforderliche Genehmigung darstellen. Es läge zumindest eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG vor. Darüber hinaus könnte auch eine Straftat nach § 327 Abs. 2 Nr. StGB vorliegen.
- III.4 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
- III.5 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
- III.6 Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.
§ 49 KrWG i.V. mit § 24 NachwV sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v.g. Rechtsvorschriften.
Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).
Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).

- III.7 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadens-summen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist innerhalb und außerhalb der regulären Dienstzeit über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale (NBZ) beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW gewährleistet:

Telefon: 0201 / 714488

Alarm-Fax: 02361 / 305-1234

E-Mail: nbz@lanuv.nrw.de

Die Informationen werden unverzüglich an die Rufbereitschaft der zuständigen Umweltschutzbehörde, hier der Bezirksregierung, weitergeleitet. Die vorge-nannten Kontaktdaten sind in den Alarmplan aufzunehmen.

IV Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwas-ser von dem Tank- und Waschplatz gemäß § 58 WHG

IV.1 Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entsorgung von Abwasser des Anhangs 49 der AbwV (Mineralölhaltiges Abwasser)

IV.2 Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser von dem Tank- und Waschplatz gem. §58 WHG ist befristet bis zum 31.12.2053.

IV.3 Betriebsbezogene Angaben zur Einleitung

IV.3.1 Lage des Betriebes

44147 Dortmund, Kohlenweg 1

Gemarkung: Dortmund, Flur: 53, Flurstücke: 147, 148, 1035, 1039

IV.4 Abwasseranfallstellen

Tank- und Waschplatz

IV.5 Einleitungsstelle

Die Einleitungsstelle in den öffentlichen Mischwasserwasserkanal der Stadt Dortmund hat die ETRS89/UTM-Koordinaten:

East Zone 32: 39 14 03

North: 57 09 282

Von dort wird das Abwasser zur Kläranlage Dortmund-Deusen der Emscher-genossenschaft geleitet.

IV.6 Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers

IV.6.1 Abwasserverordnungsanhänge

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang 49 (Mineralölhaltiges Abwasser)

IV.6.2 Maximale Einleitungswassermengen

Die maximalen Einleitungswassermengen werden antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

100 m³/a

IV.7 Nebenbestimmungen

IV.7.1 Für das Abwasser wird ein Überwachungswert von 20 mg/l für den Parameter „Kohlenwasserstoffe, gesamt“ festgelegt. Der Wert gilt unabhängig von den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Dortmund und ist an der Probenahmestelle einzuhalten.

IV.7.2 Der Überwachungswert gilt als eingehalten, wenn ein Abscheider mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung oder ein Abscheider der Klasse 1 nach DIN EN 858-1 mit CE-Kennzeichnung eingebaut und ordnungsgemäß betrieben wird.

IV.7.3 Hinter dem Ablauf des Leichtflüssigkeitsabscheiders zur Behandlung der Abwässer aus der Fahrzeugreinigung muss eine jederzeit zugängliche Probenahmestelle vorhanden sein. Sie muss so gestaltet sein, dass die Probe aus dem frei fließenden Abwasser im Ablauf der Abscheideanlage vor Vermischung mit anderen Abwässern entnommen werden kann.

Koordinaten der Probenahmestelle nach ETRS89/UTM:

East Zone 32: 39 12 90

North: 57 09 387

IV.7.4 Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Die Firma Baustoffzentrum Ruhrtal GmbH hat dazu innerhalb angemessener Frist (< ½ Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder anderweitig den Zugang zu ermöglichen.

IV.7.5 Wird bei der behördlichen Überwachung oder anderweitiger Kontrolle an der Probenahmestelle für den Parameter „Kohlenwasserstoffe, gesamt“ eine Konzentration von > 20 mg/l festgestellt, behält sich die Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 vor, im Rahmen der Selbstüberwachung eine regelmäßige Untersuchung des Abwassers bezüglich Kohlenwasserstoffe auf Kosten der Firma Baustoffzentrum Ruhrtal GmbH durch eine geeignete Stelle festzulegen.

IV.7.6 Die Firma Baustoffzentrum Ruhrtal GmbH hat sicherzustellen, dass kein unbehandeltes Abwasser von dem Waschplatz auf die benachbarten Betriebsflächen und über die nachfolgenden Entwässerungsanlagen in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer gelangt.

- IV.7.7 Alle Schachtdeckel des Schlammfangs und der Abscheideranlage sind ständig frei zu halten.
- IV.7.8 Für den Betrieb der Abscheideranlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen. Hier sind alle wichtigen Vorkommnisse wie auch die jeweiligen Zeitpunkte u. Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen u. Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung evtl. festgestellter Mängel zu dokumentieren. Die Betriebstagebücher sind mindestens drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 auf Verlangen vorzulegen. Die Betriebstagebücher sind chronologisch u. in allgemein verständlicher Form zu führen (keine Loseblatt-Sammlung).
- IV.7.9 Auf dem Waschplatz dürfen keine Motorwäschen durchgeführt werden.
- IV.7.10 Die Wasch- u. Reinigungsmittel dürfen die Reinigungsleistung der Abscheideranlage nicht beeinträchtigen. Deshalb dürfen nur Reinigungsmittel eingesetzt werden, die mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile Emulsionen bilden und nach dem Reinigungsprozess deemulgieren. Entsprechende Nachweise des Herstellers sind zum Betriebstagebuch zu nehmen.
- IV.7.11 Stabile Emulsionen dürfen in die Abscheideranlage nicht eingeleitet werden. Bei der Reinigung ölverschmutzter Flächen ist die Entstehung stabiler Emulsionen i. d. R. nicht zu erwarten, wenn auf dem Waschplatz bei Reinigungsprozessen der Wasserdruck nicht über 60 bar sowie die Waschwassertemperatur nicht über 60 °C liegt (Geräteeinstellung).
- IV.7.12 Der Abscheider mit Schlammfang ist nach Maßgabe der Betriebs- u. Wartungsanleitung des Herstellers in Verbindung mit der DIN 1999-100 u. DIN EN 858-2 in der jeweils geltenden Fassung durch einen Sachkundigen zu betreiben und zu warten.
- IV.7.13 Die Abscheideranlage ist spätestens bei einer abgeschiedenen Leichtflüssigkeitsmenge von 80 % der maximalen Speichermenge, der Schlammfang spätestens bei Füllung des halben Schlammfanginhaltes zu leeren. Nach der Leerung sind die Abscheider wieder mit Wasser zu füllen. Der selbsttätige Abschluss ist zu säubern und danach in Schwimmelage zu bringen.
- IV.7.14 Der Abscheider mit Schlammfang ist in regelmäßigen Abständen von höchstens **fünf Jahren** nach vorheriger Komplettentleerung u. Reinigung durch einen Fachkundigen entsprechend der DIN 1999-100 u. DIN EN 858-2 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand u. sachgemäßen Betrieb überprüfen zu lassen (**Generalinspektion**). Die Prüfung umfasst auch die Zulauf- bzw. Verbindungsleitung von der Abwasseranfallstelle bis zum Probenahmeschacht. Die Rohrleitungen sind nach DIN 1986-30 in Verbindung mit DIN EN 1610 zu prüfen. Der Prüfbericht ist auf Verlangen vorzulegen.

IV.8 Rechtsnachfolge

Diese Genehmigung geht auf einen Rechtsnachfolger im Eigentum der Benutzungsanlage oder des Grundstücks über.

IV.9 Vorbehalt

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen und Auflagen sowie des Widerrufs gem. § 58 Abs. 3 und 4 WHG

IV.10 Hinweise

IV.10.1 Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.

IV.10.2 Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.

IV.10.3 Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).

IV.10.4 Sofern eine Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

IV.10.5 Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 dies unverzüglich mitzuteilen.

V Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser von den Flächen der Abfallbehandlungsanlagen gemäß § 58 WHG

V.1 Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entsorgung von anfallenden Niederschlagswässern auf den Flächen der Abfallbehandlungsanlagen. Das Abwasser ist dem Anhangs 27 der AbwV (Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren sowie Altölaufarbeitung) Herkunftsbereich: „Behandlung von Abfällen“ zuzuordnen.

V.2 Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser von den Flächen der Abfallbehandlungsanlagen gem. § 58 WHG ist befristet bis zum 31.12.2048. Die derzeit gültige Genehmigung der Indirekteinleitung von anfallenden Niederschlagswässern auf den Flächen der Abfallbehandlungsanlagen vom 22.11.2021 (Az.: 900-0016302-0010/AAG-0001) wird widerrufen.

V.3 Betriebsbezogene Angaben zur Einleitung

V.3.1 Lage des Betriebes

44147 Dortmund, Kohlenweg 1

Gemarkung: Dortmund, Flur: 53, Flurstücke: 147, 148, 1035, 1039

V.4 Abwasseranfallstellen

BE 4: Betriebsflächen der Abfallbehandlungsanlagen

V.5 Lage der Einleitungsstellen

Die Einleitungsstellen in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadt Dortmund haben die ETRS89/UTM-Koordinaten:

Einleitungsstelle A:

East Zone 32: 39 14 03

North: 57 09 307

Einleitungsstelle B:

East Zone 32: 39 14 90

North: 57 09 301

Von dort wird das Abwasser zur Kläranlage Dortmund-Deusen der Emscher-Genossenschaft geleitet.

V.6 Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers

V.6.1 Abwasserverordnungsanhänge

Die Abwasserströme fallen unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang 27 (Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren sowie Altölaufarbeitung) Herkunftsbereich: Behandlung von Abfällen

V.6.2 Maximale Einleitungswassermengen

Unter Ansatz eines jährlich wiederkehrenden, 15-minütigen Starkregenereignisses ($r_{15,1}$) von 114,24 l/s*ha werden die Einleitmengen wie folgt festgesetzt:

Einleitungsstelle A: 59,0 l/s

Einleitungsstelle B: 68,6 l/s

V.7 Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

V.7.1 Das Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

1. Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstests mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufanlage (Anlage z.B. entsprechend DIN 38412-L 26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern: $G_{Ei} = 2$,

Giftigkeit gegenüber Daphnien: $G_D = 4$ und

Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien: $G_L = 4$.

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des G_{Ei} -Wertes nicht durch Ammoniak (NH_3) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf keine Verdünnungswasser zugegeben werden.

2. Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anl. 1 Nummer 408 AbwV erreicht.

Bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle 2 Jahre, ist der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen zu führen.

V.8 Überwachungswerte

V.8.1 Für das Abwasser werden die in Anlage XI.1 aufgeführten Überwachungswerte festgelegt. Die Werte gelten unabhängig von den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Dortmund und sind an den Probenahmestellen einzuhalten.

V.8.2 Ist ein festgesetzter Überwachungswert aus der Anlage XI.1 nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreitet und kein Ergebnis der Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

V.9 Nebenbestimmungen

V.9.1 Das einzuleitende Abwasser ist von der Firma Baustoffzentrum Ruhrtal GmbH an den Probenahmestellen auf eigene Kosten von einer geeigneten Stelle auf die aus der Anlage XI.1 genannten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu untersuchen. Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der von der Firma Baustoffzentrum Ruhrtal GmbH beauftragten Stelle sind der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 unverzüglich mitzuteilen.

- V.9.2 Wird bei der behördlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, behält sich die Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 vor, die Zahl der von der Firma Baustoffzentrum Ruhrtal GmbH vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter zu erhöhen.
- V.9.3 Die Proben zur Selbstüberwachung sind in unregelmäßigen über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Mit den Untersuchungen ist sofort zu beginnen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 unaufgefordert und umgehend vorzulegen.
- V.9.4 Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwachungswerte dauerhaft unterschritten werden, kann von der Firma Baustoffzentrum Ruhrtal GmbH bei der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter gestellt werden.
- V.9.5 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse und Ergebnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein. Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.
- V.9.6 Im Ablauf der Sedimentationsanlagen sind Probenahmestellen einzurichten. Die Probenahmestellen sind mit Schildern zu versehen, auf denen die eindeutigen Bezeichnungen deutlich sichtbar sind.
- V.9.7 Die Probenahmestellen sind gemäß des als Anlage XI.2 beigefügten Formulars zur Messstellendokumentation zu dokumentieren. Das von der Firma Baustoffzentrum Ruhrtal GmbH vollständig ausgefüllte Formular mit Fotodokumentation wird Gegenstand dieser Genehmigung. Das Formular ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 vor Inbetriebnahme der Anlagen zuzusenden.
- V.9.8 Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung einschließlich Probenahmen jederzeit erfolgen kann. Die Firma Baustoffzentrum Ruhrtal GmbH hat hierzu innerhalb angemessener Frist ($< \frac{1}{2}$ Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zum Grundstück und den Anlagen bis hin zu den Probenahmestellen zu ermöglichen.

- V.9.9 Für die Überwachung der Erfüllung der Nebenbestimmungen sowie als Ansprechpartner für die Behörden, sind der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter sowie ein Stellvertreter zu nennen. Jeder Wechsel der Personen ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- V.9.10 Alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, hat die Firma Baustoffzentrum Ruhrtal GmbH der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.
- V.9.11 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist die Firma Baustoffzentrum Ruhrtal GmbH verpflichtet, umgehend den Kanal- und Kläranlagenbetreiber und die Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben. Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtenbereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.
- V.9.12 Eine Vermischung des Abwassers zum Zwecke der Verdünnung ist nicht zulässig.
- V.9.13 Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der öffentlichen Abwasseranlage (öffentliche Kanalisation und Kläranlage) nachteilig zu beeinflussen.
- V.9.14 Diese Genehmigung geht auf einen Rechtsnachfolger im Eigentum der Benutzungsanlage oder des Grundstücks über.
- V.9.15 Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen und Auflagen sowie des Widerrufs gem. § 58 Abs. 3 und 4 WHG
- V.10 Hinweise**
- V.10.1 Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.

- V.10.2 Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.
- V.10.3 Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).
- V.10.4 Sofern eine Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- V.10.5 Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 dies unverzüglich mitzuteilen.

V.11 Hinweise der Emschergenossenschaft

- V.11.1 Die Bestimmungen der Einleitsatzung der Emschergenossenschaft vom 18.11.2011 in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- V.11.2 Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe ist es der Emschergenossenschaft zu gestatten, jederzeit die einzuleitenden Wässer auf Menge und Zusammensetzung zu prüfen. Der Emschergenossenschaft ist daher jederzeit Einsichtnahme in die Messdaten zu gestatten.
- V.11.3 Auf die Vorschriften des Emschergenossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 07.02.1990, zuletzt geändert am 19.02.2022, wird hingewiesen.

VI Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

0.	Deckblatt und Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
1.	Antrag (Formular 1) und Sonstiges	9 Blatt
2.	Vorhabensbeschreibung	23 Blatt
3.	Karten, Pläne, Fließbilder und Sonstiges	9 Blatt
4.	Gliederung der Anlage, Quellenverzeichnis und Reinigungsanlagen	17 Blatt
5.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	57 Blatt
6.	Erläuterungsbericht und Formblätter gem. BauPrüfVO	13 Blatt
7.	Pläne, Karten, Bauzeichnungen	8 Blatt
8.	Technische Informationen	69 Blatt
9.	Geräuschimmissionsprognose	25 Blatt
10.	Aussage zum UVPG	7 Blatt
11.	Indirekteinleiterantrag	38 Blatt
12.	Antrag zum Neubau eines Gleisanschlusses	22 Blatt

VII Begründung

Die Antragstellerin betreibt am Standort Kohlenweg 1 in 44147 Dortmund eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (hier mineralische Abfälle) mit einer Lagerkapazität von max. 20.000 t bzw. einer Durchsatzleistung von 500 t/d sowie eine Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, mit einer Leistung von max. 1.500 t/d.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Der Antrag vom 06.09.2023 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll die Betriebsfläche erweitert, die Gesamtlagerkapazität erhöht und ein Schrottplatz und eine Gleisschotterrecyclinganlage errichtet und betrieben werden. Ferner soll künftig auch gefährlicher Abfall gelagert werden.

Das Vorhaben (nach Änderung) gehört zu folgenden im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen:

Nr. 8.12.2

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,

Nr. 8.11.2.4

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

Nr. 8.12.1.2

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,

Nr. 8.12.3.2

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen;

Nr. 9.11.1

Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 9.3 erfasst werden, zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG und ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG zu genehmigen.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 17.01.2024 gestattet.

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP und Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1500 t).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVP sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVP vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVP). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVP).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVP.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVP am 01.02.2024 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Dortmund als
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 24.06.2024,
 - Brandschutzdienststelle vom 24.06.2024,
 - untere Bodenschutzbehörde vom 24.06.2024,
 - Gesundheitsamt vom 24.06.2024,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Naturschutz vom 03.11.2023,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 26.09.2023,
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 06.11.2023,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 23.10.2023,

- Weitere beteiligte Stellen
 - Dortmunder Hafen AG vom 27.06.2024
 - Landeseisenbahnverwaltung NRW vom 24.10.2023 und 26.09.2024

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Sondergebiet (§ 10 und § 11 BauNVO) dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GE -Gebiet im Sinne der BauNVO (§ 34 (2) BauGB).

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Das Antragsgrundstück ist im Kataster der Altlasten und Altlastverdachtsflächen als Industriefläche gekennzeichnet. Nach bereits vorliegenden Untersuchungen ist auf dem gesamten Areal ein Auffüllungshorizont aus umgelagertem Boden mit Fremdannteilen (i.W. Schlacke) vorhanden, der lokal deutliche erhöhte Schadstoffgehalte aufweist. Die beantragte Änderung sieht eine deutliche Ausdehnung des befestigten / versiegelten Bereichs. Die dies die Möglichkeit eines Direktkontakts von Personen mit belasteten Materialien der Auffüllung bzw. eine Eluierung von Schadstoffen durch versickernden Niederschlag unterbindet, bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

Im Rahmen des o.g. Verfahrens sollen auch Gleisanlagen neu gebaut werden. Der Gleisanschluss mit einer Länge von ca. 690 m soll im Gleis 9225 nördlich des BÜ Kohlenweg an die Infrastruktur der DE Infrastruktur GmbH angeschlossen werden und mit einem Gleisabschluss enden. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Zur Festsetzung der Sicherheitsleistung enthalten die Antragsunterlagen eine Auflistung der Entsorgungs- und Transportkosten für Abfälle, die über keinen positiven Marktwert verfügen. Für die Gesamtanlage werden diese Kosten mit einer Summe von 1.293.065 € kalkuliert. Hinzu kommt ein Aufschlag von ca. 5 % für Analysekosten und Unvorhergesehenes sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 %. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von abgerundet 1.357.718 € als Sicherheitsleistung. Der Betrag wird als Sicherheitsleistung akzeptiert, da dieser eine ausreichende und langfristige Sicherheit gewährt.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBL. S. 1050)

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. TA Luft und der TA Lärm festgelegt.

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Zudem war eine umfangreiche wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich der an die Abwasserbehandlung und Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation zu stellenden Anforderungen erforderlich. Kanalnetzbetreiber und Kläranlagenbetreiber wurden hierbei beteiligt. Für die fachtechnische Prüfung der Einleitung wurden die Anhänge 27 und 49 der Abwasserverordnung (AbwV) in Verbindung mit der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) – herangezogen und insbesondere entsprechende Einleitwerte festgelegt und Regelungen zur Überwachung/Selbstüberwachung getroffen und festgesetzt.

Wegen der ständig fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung ist die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers vom Tank- und Waschplatz in den Abwasserkanal der Stadt Dortmund auf 30 Jahre (bis zum 31.12.2053) befristet. Die Einleitung der verunreinigten Niederschlagswässer der Abfallbehandlungsanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Dortmund ist aus dem gleichen Grund auf 25 Jahre befristet.

Mit Schreiben vom 06.09.2023 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Baustoffaufbereitungsanlagen gestellt. Einkonzentriert werden die wasserrechtlichen Genehmigungen über die Abwassereinleitung des Tank- und Waschplatzes sowie die Abwassereinleitung von den Betriebsflächen der Abfallbehandlungsanlagen gem. § 58 WHG in die öffentliche Kanalisation der Stadt Dortmund.

Der Kanalnetz- und Kläranlagenbetreiber wurde im Verfahren beteiligt.

Nach § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Für das Abwasser aus dem Tank- und Waschplatz ist der Anhang 49 der AbwV einschlägig. Für das Abwasser von den Betriebsflächen der Abfallbehandlungsanlagen ist der Anhang 27 der AbwV einschlägig.

Nach § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die in § 58 Abs. 2 WHG aufgestellten drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Genehmigung in Betracht kommt.

Durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen (Sedimentationsanlagen der Betriebsflächen, Abscheideranlage des Tank- und Waschplatzes) ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an das Abwasser gemäß Abwasserverordnung (AbwV) eingehalten werden können. Die in Anlage XI.1 zu diesem Bescheid festgelegten Überwachungswerte orientieren sich an Anhang 27 Teil D und Teil E der Abwasserverordnung. Die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung der kommunalen Kläranlage wird durch das eingeleitete Abwasser nicht gefährdet.

Die Nebenbestimmungen der Genehmigungen zur Indirekteinleitung (IV und V) sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. In diesem Zusammenhang war sicherzustellen, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des öffentlichen Kanalnetzes, des Betriebs der öffentlichen Kläranlage, des Gewässers, in das die öffentliche Kläranlage einleitet, sowie des Bodens und des Grundwassers unterbleibt. Die dabei erforderliche Abwägung hat dazu geführt, dass die Genehmigung unter Aufnahme der Anforderungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides erteilt werden kann.

Nicht vermeidbare Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Zur Sicherstellung und Überwachung dieser ordnungsgemäßen Entsorgung sind die laut Nebenbestimmungen zu führenden Dokumente Betriebstagebuch, Betriebsordnung und Betriebshandbuch erforderlich. Die weiteren abfallrechtlichen Nebenbestimmungen erfüllen den gleichen Zweck.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen. Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

VIII Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition, E) wird mit 1.635.000 € angegeben. In diesem Betrag sind 1.335.000 € Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

Somit wäre ein Betrag von

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (1.635.000 \text{ €} - 500.000 \text{ €}) = 6.155 \text{ €}$$

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossene Entscheidung über die Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 und 2 WHG beträgt der Gebührenrahmen nach Tarifstelle 4.3.1.18 der AVerwGebO NRW 200 bis 5.000 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit dem Antrag verbundene Änderung Ihrer Anlage dürfte eine mittlere Bedeutung haben. Deshalb ist für die Entscheidung über die Eignungsfeststellung die Festsetzung der mittleren Gebühr in Höhe von 2.500 € angemessen.

Für die eingeschlossenen Entscheidungen über die Indirekteinleitung von Abwässern gemäß § 58 WHG ist gemäß Tarifstelle 4.3.1.12.1 der AVerwGebO NRW eine Mindestgebühr von 250 € vorgeschrieben. Für Entscheidungen wurde die Mindestgebühr angesetzt. Daher ist eine Gebühr von 250 € für die Indirekteinleitgenehmigungen festgesetzt worden.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes. Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen.

Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3.350 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von

$$6.155 \text{ €} + 3.350 \text{ €} = 9.505,00.$$

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BlmSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet. Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 17.01.2024, Az. 900-0016302-0010/AAG-0002 wurde gemäß § 8a BlmSchG der vorzeitige Beginn für die Herstellung der baulichen Anlagen (Büro- und Sozialcontaineranlage, Schüttboxen, Waagen, Tank- und Waschplatz, Betriebliche Flächen) sowie der Aufstellung der Maschinentechnik zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 4.6.1.2 eine Gebühr in Höhe von 6.155,00 € festgesetzt. Die o. g. Gebühr in Höhe von 9.505,00 € wird deshalb um 950,50 € reduziert.

Da in diesem Fall ein öffentlich bestellter Sachverständiger für Genehmigungsverfahren bei der Antragserstellung einbezogen wurde, kann sich die Gebühr wegen eines geringeren Verwaltungsaufwandes gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 8 vermindern, aber höchstens jedoch um 30 v.H. In diesem Fall wird der Höchstsatz von 30 % angesetzt. Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine verminderte Verwaltungsgebühr von

$$9.505,00 \times 0,7 = 6.653,50 \text{ €}.$$

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

$$8 \text{ Std.} \times 70,00 \text{ €/h} = 560,00 \text{ €}$$

Die Verwaltungsgebühr wird somit insgesamt auf

7.213,50 €

(in Worten: siebentausendzweihundertdreizehn Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Dortmund vom 24.06.2024 gemäß Tarifstelle 3.1.4.1.2 und 3.1.4.2.2 der Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Gebühr für die Baugenehmigung.

Die Verwaltungsgebühr wird somit insgesamt auf

9.975 €

(in Worten: Neuntausendneunhundertfünfundsiebzig)

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag ist fristgerecht gemäß dem im beiliegenden Zahlungshinweis genannten Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das dort angegebene Konto der Landeskasse Düsseldorf zu überweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1 ergeben. Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührenrentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

IX Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Münster erheben.

X Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostenentscheidung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

Im Auftrag

(Schniedermeier)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link: <https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>

XI Anhang

XI.1 Anlage Überwachungswerte / Firma Baustoffzentrum Ruhrtal GmbH, Kohlenweg 1, 44147 Dortmund ELKA Messst.Nr.: 22222067 und 22222068						
Ifd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 100 WHG			Selbstüberwachung § 61 WHG (Anzahl /Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren
	Anhang 27 AbwV	Art der Probenahme	Konzentration	Frachtbegrenzung		
1	Adsorbierbare organisch gebundene Haalgene (AOX)	qualifizierte Stichprobe	1 mg/l	-	2	Nr. 302
2	Arsen	qualifizierte Stichprobe	0,1 mg/l	-	2	Nr. 204
3	Benzol und Derivate	qualifizierte Stichprobe	1 mg/l	-	2	Nr. 334
4	Blei	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l	-	2	Nr. 206
5	Cadmium	qualifizierte Stichprobe	0,2 mg/l	-	2	Nr. 207
6	Chlor, freies	Stichprobe	0,5 mg/l	-	2	Nr. 313
7	Chrom, gesamt	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l	-	2	Nr. 209
8	Chrom VI	Stichprobe	0,1 mg/l	-	2	Nr. 210
9	Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	0,1 mg/l	-	2	Nr. 103
10	Kohlenwasserstoffe, gesamt	Stichprobe	20 mg/l	-	2	Nr. 309
11	Kupfer	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l	-	2	Nr. 213
12	Nickel	qualifizierte Stichprobe	1 mg/l	-	2	Nr. 214
13	Quecksilber	qualifizierte Stichprobe	0,05 mg/l	-	2	Nr. 215
14	Sulfid, leicht freisetzbar	Stichprobe	1 mg/l	-	2	Nr. 111
15	Zink	qualifizierte Stichprobe	2 mg/l	-	2	Nr. 219

XI.2 Dokumentation von Indirekteinleiter-Messstellen

gem. §§ 58, 59 WHG

grau hinterlegt: wird aus der Datenbank automatisiert ausgefüllt - bitte nicht verändern

Allgemeine Angaben

Anschrift des Betriebes (Standortadresse)

Name:	Baustoffzentrum Ruhrtal GmbH
Straße:	Kohlenweg 1
PLZ u. Ort:	444147 Dortmund

Ansprechpartner/in für die Probenahme: Vertreter:	Name	Tel.:	E-Mail
	Wann erreichbar?		

Zuständige Behörde	BR Arnsberg		
Ansprechpartner bei zuständiger Behörde (wird von der Behörde eingetragen)	Name Tobias Bartels	Tel.: 02931/82-5291	E-Mail tobias.bartels@bra.nrw.de

Ansprechpartner im LANUV (wird vom LANUV eingetragen)	Name	Tel.:	E-Mail
--	------	-------	--------

Aktuell gültige Bescheide:

Aktenzeichen	Genehmigungsdatum

Zu überwachende Abwässer/Abwasserteilströme:

Lfd Nr	1	2	3
Messstellennummer aus ELKA	22222067	22222068	
Beschreibung des Messpunktes	Sedimentation A	Sedimentation B	
Herkunftsbereich (Anhang AbwV, Kurzbezeichnung)	Abfallbehandlung	Abfallbehandlung	
Herkunftsbereich (Anhang AbwV, Nummer)	27	27	
ETRS/UTM Ostwert der Übergabestelle	391400	391491	
ETRS/UTM Nordwert der Übergabestelle	5709350	5709322	
Messstellennummer in LIMS	I22222067	I22222068	

Zu überwachende Parameter:

Lfd. Nr.	Stoffbezeichnung	Stoff-Nr.	Über-wachungs-wert	Maß-einheit	Probe-nahmeart *	Anzahl Über-wachungen pro Jahr**	Regelung im Be-scheid	Zusätzliche Anforderung der Be-hörde**
1	Blei	1138	0,5	mg/l	Quali. Stichp.	2	X	
1	Arsen	1142	0,1	mg/l	Quali. Stichp.	2	X	
1	Chrom	1151	0,5	mg/l	Quali. Stichp.	2	X	
1	Chrom VI	1154	0,1	mg/l	Stichprobe	2	X	
1	Kupfer	1161	0,5	mg/l	Quali. Stichp.	2	X	
1	Zink	1164	2	mg/l	Quali. Stichp.	2	X	
1	Cadmium	1165	0,2	mg/l	Quali. Stichp.	2	X	
1	Quecksilber	1166	50	µg/l	Quali. Stichp.	2	X	
1	Nickel	1188	1	mg/l	Quali. Stichp.	2	X	
1	Cyanid, leicht freisetzbar	1234	0,1	mg/l	Stichprobe	2	X	
1	Sulfid, leicht freisetzbar	1309	1	mg/l	Stichprobe	2	X	
1	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1343	1	mg/l	Stichprobe	2	X	
1	Chlor, freies	1338	0,5	mg/l	Stichprobe	2	X	
1	Kohlenwasserstoffe	1552	20	mg/l	Stichprobe	2	X	
1	Benzol und Derivate	2048	1	mg/l	Quali. Stichp.	2	X	
								X
2	Blei	1138	0,5	mg/l	Quali. Stichp.	2	X	
2	Arsen	1142	0,1	mg/l	Quali. Stichp.	2	X	
2	Chrom	1151	0,5	mg/l	Quali. Stichp.	2	X	
2	Chrom VI	1154	0,1	mg/l	Stichprobe	2	X	
2	Kupfer	1161	0,5	mg/l	Quali. Stichp.	2	X	
2	Zink	1164	2	mg/l	Quali. Stichp.	2	X	
2	Cadmium	1165	0,2	mg/l	Quali. Stichp.	2	X	
2	Quecksilber	1166	50	µg/l	Quali. Stichp.	2	X	
2	Nickel	1188	1	mg/l	Quali. Stichp.	2	X	
2	Cyanid, leicht freisetzbar	1234	0,1	mg/l	Stichprobe	2	X	
2	Sulfid, leicht freisetzbar	1309	1	mg/l	Stichprobe	2	X	

2	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1343	1	mg/l	Stichprobe	2	X	
2	Chlor, freies	1338	0,5	mg/l	Stichprobe	2	X	
2	Kohlenwasserstoffe	1552	20	mg/l	Stichprobe	2	X	
2	Benzol und Derivate	2048	1	mg/l	Quali. Stichp.	2	X	
								X

* falls keine Regelung im Bescheid, Festlegung durch LANUV

** wird von zuständiger Behörde festgelegt

Einleitung des Abwassers in kommunale Kläranlage

Dortmund-Deusen

I. Beschreibung der Messstellen:

	lfd Nr aus Abschnitt I	1	2	3
Anfallszeit des Abwassers	Kontinuierlich			
	Diskontinuierlich			
	Von bis Uhr			
	Wann Ablaufspitzen?			
	Betriebszeit der Anlage			
Lage und Art der Messstelle	ETRS/UTM Ostwert			
	ETRS/UTM Nordwert			
	Ort (Kennzeichnung im Lageplan)			
	Welcher Art? (Bypass, Rinne, Schacht usw.)			
	Wenn Schacht, wie tief?			
	Geeignetes Probenahme- gerät: Eimer, Schöpfer, Schlauchpumpe, Sonstiges (bitte beschreiben)			
Mengenmessung	vorhanden ja/nein			
	Ort (Kennzeichnung im Lageplan)			
	Art (IDM, Venturi usw.)			
	Wo abzulesen?			
Sonstige Informationen	Stromanschluss in der unmittelbaren Nähe der Messstelle vorhanden			
	Wasseranschluss in der unmittelbaren Nähe der Messstelle vorhanden			
	Besondere Sicherheitsbestimmungen			
	Besondere Gefahren			
	Besondere Zugangsregelung			
	Bemerkungen vom Betreiber			
	Bemerkungen von der zuständigen Behörde			

II. Anlagen (bitte direkt in Datei einfügen):

Für den Betrieb/die Anlage:

- Anlage 1:
Anfahrtsskizze bzw. Straßenkarte (z.B. im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000) z.B. mit <http://www.bing.com/maps> oder <http://maps.google.de>
- Anlage 2:
Übersichts- / Detailskizze bzw. Lageplan (z.B. im Maßstab 1:500) mit Kennzeichnung Zugang und Lage der Messstellen

Für jede Messstelle extra:

- Anlage 3:
Lageplan des Raumes/Ortes, in dem die Messstelle lfd. Nr. 1 liegt
- Anlage 4:
Foto(s) mit eindeutiger Zuordnung der Messstelle lfd. Nr.
-

Außerdem sofern vorhanden:

- Kanalpläne

XII Freigabe der Daten nach Plausibilitätsprüfung durch die zuständige Behörde:

am durch

.....
(Unterschrift)